



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

14. Jahrgang

Ausgabe 7/2017

Rhede, 19.04.2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
10.04.2017	Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen	2
12.04.2017	Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	3
18.04.2017	Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2017	6

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2017
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde/Kreis	Rhede

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Bekanntmachung der Stadt Rhede
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **24. bis 28. April 2017** während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. April 2017 bis 17.00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 77, Borken I, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn sie/er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) wenn sie/er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Rhede, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. Mai 2017), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am **Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rhede, 12. April 2017

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Jürgen Bernsmann

1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 28.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 01. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.957.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-38.943.200 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.868.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-33.284.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.153.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-11.144.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.940.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-615.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

6.940.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.995.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund

des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
wird auf -1.985.400 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 4.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **316 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **625 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **430 v.H.**

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

§ 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

§ 9

Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 II GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:

1. im Einzelfall bis 40.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen,
 - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
 - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) beziehen sowie
 - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen,

die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen)

in unbegrenzter Höhe.

3. Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 I GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 09.03.2017 zur Genehmigung angezeigt worden.

3. Beteiligungsbericht 2017 für das Geschäftsjahr 2015

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2017 für das Geschäftsjahr 2015 beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Haushalt 2017“ abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 18. April 2017

In Vertretung
Wewering
Beigeordneter